

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 983 - 984

Ist Art. 18 Abs. 2 der Reichsverfassung nach Erlaß des Reichs-Beamtengesetzes noch anwendbar?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

einzig und allein durch die Beladung des Schiffes in Folge seiner eigenen natürlichen Beschaffenheit eingetreten und dafür haftet Beklagte nicht. Das Berufungsgericht ist zu seinem Urtheile gelangt, weil Kläger nicht habe erkennen müssen, daß sein Schiff eine Ladung, wie die übernommene, nicht tragen könne und daß ihm deshalb ein Vorwurf nicht zu machen sei. Dies ist jedoch nicht entscheidend. Im Bereiche der Seeverversicherung hat der Versicherte für die Seetüchtigkeit des versicherten Schiffes einzustehen, ein Grundsatz, der, allerdings mit Abweichungen in seiner Ausgestaltung (vergl. Voigt, Seeverversicherung S. 439 ff.), überall Geltung hat und nach Maßgabe des § 821 (früher Art. 825) Ziff. 1 des H.G.B., sowie des § 70 Ziff. 1 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen von 1867 auch im deutschen Seerecht gilt. Auf die Kenntniß des Versicherten kommt, wie die Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen a. a. O. hervorheben, nichts an. Gegenwärtig handelt es sich zwar um eine Versicherung im Bereiche der Binnenschifffahrt, allein auch hier ist jener Grundsatz anzuerkennen, da er in der Natur der Sache begründet ist und dies durch die im vorliegenden Falle maßgebende Polizei bestätigt wird. Nach § 1 der Polizei hat Beklagte die Gefahr nur übernommen für „Unfälle, zu denen die Schifffahrt auf Strömen u. s. w. Anlaß geben kann“ und dazu darf nicht ein Unfall gerechnet werden, der lediglich eine Folge der verhältnißmäßig zu geringen Stärke des Schiffes, wegen seines Alters ist, mit der Fahrt jedoch nicht zusammenhängt und der auch eingetreten sein würde, wenn das Schiff den Hafen gar nicht verlassen hätte. Hierzu kommt noch, daß Beklagte im § 2 der Polizei die Haftung ausdrücklich für den Fall des Leckspringens abgelehnt hat. Haftet sie aber nicht, weil eine Planke bricht, weil dieselbe morsch geworden ist, so darf sie auch nicht haften, wenn das Schiff sinkt, weil in Folge zu starker Belastung die Fugen auseinandergehen. Kläger kann daher für den ihm selbst erwachsenen Schaden, den er mit der gegenwärtigen Klage verfolgt, keinen Ersatz von der Beklagten verlangen.

---

Nr. 81.

**Ist Art. 18 Abs. 2 der Reichsverfassung nach Erlaß des Reichs-Beamten-gesetzes noch anwendbar?**

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 11. März 1902 in Sachen R., Klägers, wider den Reichsfiskus, Beklagten. III. 449/1901.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Kläger, welcher vom 1. September 1893 bis 31. März 1899, an welchem Tage er etatsmäßig im Reichsdienst angestellt wurde, als preußischer Beamter zur diätarischen Beschäftigung im Reichsdienste beurlaubt war, erhebt auf Grund des Art. 18 Abs. 2 der Reichsverfassung den Anspruch, daß ihm der auf 1768 M. 75 Pf. berechnete Minderbetrag seines im Reichsdienste bezogenen diätarischen Einkommens gegenüber dem Einkommen, welches er bezogen haben würde, wenn er in dieser Zeit im preußischen Dienste geblieben wäre, nachgezahlt werde. Das Berufungsgericht hat ihn mit diesem Anspruch abgewiesen, weil der Art. 18 Abs. 2, welcher von Anfang an nur einen provisorischen Charakter gehabt habe, mit dem Erlasse des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 seine Bedeutung im Wesentlichen verloren habe und jedenfalls Kläger, der erst lange nach Erlaß des Reichsbeamtengesetzes in den Reichsdienst eingetreten sei, darauf Rechte irgend welcher Art nicht stützen könne. Die hiergegen gerichtete Revision kann keinen Erfolg haben. Schon der Wortlaut des Art. 18 Abs. 2 „sofern nicht vor ihrem (der Beamten) Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird,“ ergibt klar, daß dieser Abs. 2 lediglich bis zur gesetzlichen Regelung des Reichsbeamtenrechts gelten solle, und dies wird auch, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, durch die Entstehungsgeschichte des Abs. 2 des Art. 18 bestätigt. Es wäre ja auch ein geradezu undenkbarer Mißgriff der Reichsgesetzgebung und würde zu den haltlosesten Zuständen führen, wenn für alle Reichsbeamte, welche, wie das ja bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Fall ist, aus dem Bundesstaatendienst übernommen sind, die verschiedenartigsten heimathstaatlichen Beamtenrechte fortdauern sollten, und würde damit der wesentliche Zweck des Reichsbeamtengef., eine einheitliche Regelung der Rechte der Reichsbeamten herbeizuführen, völlig illusorisch gemacht sein. Wenn die Revision besonders betont, daß doch das Reichsbeamtengesetz mit keinem Worte die Aufhebung jenes Abs. 2 des Art. 18 ausgesprochen habe, so war dies überflüssig, weil der Abs. 2 sich selbst als bloßes Provisorium bis zum Erlasse des Reichsbeamtengef. zu erkennen gegeben hatte, und wenn die Revision ferner darauf Gewicht legen will, daß das